

Antrag auf Zulassung aufgrund außergewöhnlicher Härte

Gemäß § 10 der Studienplatzvergabeverordnung des Saarlandes werden Studienplätze nach Härtegesichtspunkten vergeben, sofern es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. **Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.**

Studierende können diesen Antrag für die Zulassung aus Härtefallgründen stellen, wenn die Ablehnung des beantragten Studienplatzes in einem zulassungsbeschränkten Studiengang eine **außergewöhnliche Härte** für sie bedeuten würde. Ein Beispiel hierfür wäre eine Erkrankung, die sich verschlechtern könnte und das Studium unmöglich machen würde, womit ein sofortiger Studienbeginn notwendig wäre. Wird der Antrag genehmigt, erfolgt die Zulassung zum ersten Fachsemester unabhängig von Note und sonstiger Zulassungskriterien.

Die angegebenen Gründe für einen Härtefall müssen durch **überzeugende und geeignete Nachweise** belegt werden. Dem Antrag sind insbesondere bei krankheitsbedingten Gründen eine **aktuelle fachärztliche Stellungnahme** oder ein Gutachten beizufügen. In der aktuellen fachärztlichen Stellungnahme oder dem fachärztlichen Gutachten muss auf die im Härtefallantrag geltend gemachten Kriterien ausführlich eingegangen werden. Dabei sollen Informationen zur Entstehung, Schwere, zum Verlauf sowie zu den Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung enthalten sein, ebenso wie eine Prognose über den weiteren Krankheitsverlauf. Die Stellungnahme oder das Gutachten muss auch für Personen ohne medizinische Fachkenntnisse verständlich und nachvollziehbar sein.

Wenn Studierende über die Härtefallquote zum Studium zugelassen werden, bedeutet dies, dass eine andere Person, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hätte, den Studienplatz nicht erhält. Um sicherzustellen, dass in das Gleichheitsgebot des Grundgesetzes nicht ungerechtfertigt eingegriffen wird, wird bei der Prüfung eines Härtefallantrags ein besonders **strenger Maßstab** angelegt. Dabei wird nicht jeder gesundheitliche, familiäre oder soziale Umstand als ausreichender Härtefall anerkannt.

Fälle für eine Anerkennung können sein:

1. Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die dazu führen wird, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht durchgestanden werden können,
2. Beschränkung auf ein enges Berufsfeld aufgrund körperlicher Behinderung; das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche berufliche Rehabilitation erwarten,

3. Körperliche Behinderung; die Behinderung steht jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes im Wege,
4. Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisherigen Berufs aus gesundheitlichen Gründen,
5. Spätaussiedlung sowie Bestätigung über die Aufnahme eines Studiums im Herkunftsland, das dem gewählten Studiengang entspricht (amtliche Bescheinigung über die Spätaussiedlung und Bescheinigung der Hochschule über die Aufnahme eines entsprechenden Studiums im Herkunftsland) und
6. Frühere Zulassung für den genannten Studiengang und Unmöglichkeit, sie aus nicht selbst zu vertretenden zwingenden Gründen (insbesondere Krankheit) in Anspruch nehmen zu können (Nachweis über den zwingenden Grund, der die Einschreibung verhindert hat und früherer Zulassungsbescheid).

Wichtig: Eine Schwerbehinderung begründet keine sofortige Zulassung nach Härtegesichtspunkten ohne das Vorliegen weiterer Gründe.

Folgende Fälle werden **grundsätzlich nicht als Härtefall anerkannt:**

1. Aufnahme des Studiums zur Kompensation psychischer Erkrankungen,
2. Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisher ausgeübten Berufs wegen Arbeitslosigkeit oder schlechter Berufsaussichten,
3. Aufgabe des bisherigen Studiums oder Berufs aufgrund fehlender Motivation oder Eignung,
4. Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisher ausgeübten Berufs aus Gewissensgründen,
5. Behauptung besonderer Eignung für den genannten Studiengang und den entsprechenden Beruf,
6. Erfolgreiche Ableistung der vorgeschriebenen oder nach früherem Recht zu einer Verbesserung der Zulassungschancen führenden praktischen Tätigkeiten (z.B. Krankenpflegedienst, pharmazeutische Vorprüfung),
7. Vorhandensein anrechenbarer Studienleistungen und/oder -zeiten,
8. Langjährige theoretische Arbeit auf dem Gebiet des angestrebten Studiums,
9. Bewerber*in steht schon im vorgerückten Alter,
10. Wiederholte Ablehnung für den gewünschten Studiengang,

11. Überschreiten einer wichtigen Altersgrenze bei einer weiteren Verzögerung des Studienbeginns (z.B. für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst oder für die Aufnahme in das Beamtenverhältnis),
12. Ohne sofortige Zulassung Verlust von gesetzlich vorgesehenen Studien- oder Prüfungserleichterungen,
13. Ableistung eines Dienstes,
14. Regionale Beschränkung der Hochschulzugangsberechtigung,
15. Ein im Ausland begonnenes Studium kann dort nicht beendet und soll deshalb hier fortgesetzt werden,
16. Notwendigkeit hoher Aufwendungen für den Erwerb des Reifezeugnisses auf dem Zweiten Bildungsweg,
17. Familiäre Bindung an den Studienort,
18. Bewerber*in hat ein Kind oder mehrere Kinder und
19. Familienmitglied ist krank, schwerbehindert oder pflegebedürftig.

Informationen zur Antragstellung:

Für die Studiengänge Humanmedizin, Zahnmedizin, Pharmazie erfolgt die Antragstellung direkt über Hochschulstart.

Bei sonstigen zulassungsbeschränkten Studiengängen ist der Antrag gemeinsam mit der Studienplatzbewerbung an die Universität zu richten. In grundständigen Studiengängen ist eine Antragsstellung über das Online-Bewerbungsformular möglich.

Zulassungen aus Härtegesichtspunkten in Bachelor- und Staatsexamensstudiengängen prüft das Studierendensekretariat.

Über Anträge auf Zulassung zu Masterstudiengängen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Bedarf bietet das Studierendensekretariat Unterstützung bei der Beurteilung der Härtefälle an. Anfragen zu Härtefallanträgen können direkt an das Studierendensekretariat mit der Bitte um Unterstützung gestellt werden. Bitte wenden Sie sich bei Fragen zu Härtefällen direkt an: studium+28@uni-saarland.de.

Zur Beurteilung der fachärztlichen Stellungnahmen bietet das Studiendekanat der medizinischen Fakultät Unterstützung an unter mf-studiendekanat@uni-saarland.de.